

## ALLGEMEINE LGI EINKAUFSDINGUNGEN

### 1. GELTUNGSUMFANG, BESTELLUNG UND ANNAHME

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen neben der jeweiligen Bestellung ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Abweichungen bzw. anderslautende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich als "Gegenangebot" gekennzeichnet und von LGI schriftlich anerkannt werden; auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn LGI die Bestellung vorbehaltlos und in Kenntnis entgegenstehender oder anderslautender Bedingungen des Lieferanten erteilt.
- 1.2 Sämtliche in der Bestellung enthaltenen Bezugnahmen auf "LGI" beziehen sich ausschließlich auf den LGI-Geschäftsbereich, der die jeweilige Bestellung erteilt hat.
- 1.3 Erfüllungsort ist die auf der Bestellung angegebene LGI-"Lieferanschrift".
- 1.4 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Abwicklung der Lieferung erforderlichen Daten gespeichert werden.
- 1.5 Es gelten nur schriftliche und von LGI unterschriebene Bestellungen. Als unterschriebene Bestellung gilt auch eine maschinell erstellte Bestellung von LGI mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine Unterschrift entbehrlich ist. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder durch Absendung der bestellten Ware, bzw. der ersten Teillieferung. Mündlich, telefonisch oder fernschriftlich aufgegebene Bestellungen bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung von LGI, z.B. durch eine Bestellung mit dem Zusatz "Nur Bestätigung". Der Lieferant hat sicherzustellen, dass daraufhin keine Doppellieferungen entstehen. Sollte eine solche dennoch erfolgen, behält sich LGI das Recht zur Rückgabe des zu viel Geleisteten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor.

### 2. PREISE UND ZAHLUNG

- 2.1 Der Lieferant veräußert die auf der Bestellung angegebenen Waren ("Waren") bzw. Dienstleistungen ("Dienstleistungen") zu den dort verzeichneten Preisen an LGI; sofern in der Bestellung nichts Anderweitiges angegeben ist, verstehen sich die genannten Preise einschließlich Frachtkosten und ohne Zölle. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Sofern keine anderslautende Vereinbarung gilt, sind Verpackungskosten im Preis enthalten. Alle von außerhalb der Europäischen Union (EU) stammenden Waren sind unverzollt zu liefern. Bei der Lieferung von unverzollten Waren sowie bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (Art. 28 c, A, (a) der VI. EU-Richtlinie) darf keine Umsatzsteuer in der Rechnung an LGI ausgewiesen werden. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (USt-Id-Nr.) von LGI ist auf der Bestellung ausgewiesen. Bei allen innergemeinschaftlichen Lieferungen an LGI ist die geltende USt-Id-Nr. von LGI auf allen Rechnungen anzugeben. Mit der Bestellung gilt die entsprechende USt-Id-Nr. als dem Lieferanten bekanntgegeben.
- 2.2 Soweit auf der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgen Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. der Abnahme. Bei Nichterfüllung von Paragraph 3.5 verlängert sich die Zahlungsfrist entsprechend. Bei Vorhandensein von Mängeln beginnt die Zahlungsfrist mit deren Beseitigung durch den Lieferanten.
- 2.3 Durch eine Zahlung von LGI bleiben das Recht zur Abnahme, Mängelrüge sowie sonstige Rechte unberührt.

### 3. LIEFERUNG UND VERZUG

- 3.1 Werden zum vereinbarten Anlieferdatum die bestellten Waren nicht geliefert oder die Dienstleistungen nicht erbracht, kann LGI ohne weiteren Nachweis einen pauschalierten Verzugsschadensersatzanspruch in Höhe von 3 % der Auftragssumme verlangen. Die Geltendmachung nachgewiesener weitergehender Verzugsschäden sowie das Recht zum Rücktritt bleiben davon unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung auf Gründen beruht, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Für die Rechtzeitigkeit von Dienstleistungen und von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage kommt es auf die Abnahme durch LGI, ansonsten auf den Eingang bei der von LGI angegebenen LGI-Lieferanschrift an. Der Lieferant wird LGI etwaige Umstände, die die auftragsgemäße Erfüllung der Bestellung nachteilig beeinflussen können, unverzüglich mitteilen. Falls zum vorgesehenen Liefertermin nur eine Teillieferung möglich ist, führt der Lieferant diese Teillieferung aus, es sei denn, LGI weist einen neuen Liefertermin an.
- 3.2 Falls aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, keine termingerechte Lieferung der Waren möglich ist, erfolgt der Versand der Waren auf dem schnellsten, von LGI akzeptierten Versandweg. Für etwaige Mehrkosten, die aufgrund einer von der Bestellung abweichenden Versandart auftreten, kommt der Lieferant auf.
- 3.3 Warenlieferungen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erfolgen DDP (Incoterms 2010), in allen anderen Fällen CIP (Incoterms 2010), soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Gefahrübergang für Verlust und Beschädigung richtet sich nach den vereinbarten Incoterms. Wenn der Liefergegenstand den Aufbau bzw. die Installation durch den Lieferanten beinhaltet, geht die Gefahr auf LGI über, wenn der Liefergegenstand einsatzbereit ist. Ziff. 5.4 bleibt hiervon unberührt.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller aufgrund des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) obliegender Pflichten und trägt dafür Sorge, dass die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer ihren Arbeitnehmern für in der BRD erbrachte Arbeitsleistungen ebenfalls nach dem MiLoG bezahlt werden und die sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten einhalten. Ergänzend gelten die MiLoG-Bestimmungen für Auftragnehmer der LGI ([www.lgi.de/online-services/](http://www.lgi.de/online-services/)).
- 3.5 **Der Lieferant stellt LGI von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Unterauftragnehmer/Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Dies umfasst auch den Ersatz von festgesetzten Bußgeldern sowie anfallender Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten. Der Lieferant verpflichtet sich im Anschluss für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen ihm obliegende Pflichten aus dem MiLoG sowie für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten im Zusammenhang mit dem MiLoG zur Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. € 5.000,00 pro Verletzungsfall.**
- 3.6 Der Lieferant wird die Waren so verpacken und handhaben, dass diese im Einklang mit branchenüblichen Gepflogenheiten sowie gemäß eventuell mitgeteilten LGI-Spezifikationen und geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor Verlust oder Beschädigung sicher sind. Der Lieferant trägt die Verantwortung für Verluste oder Beschädigungen aufgrund mangelhafter oder unsachgemäßer Verpackung oder Handhabung des Liefergegenstands bis zum Eingang bei der von LGI angegebenen LGI-Lieferanschrift.

- 3.7 Für jede Lieferung an LGI ist eine ausführliche Versandanzeige oder ein Lieferschein am Erfüllungsort einzureichen. Auf Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln und Rechnungen ist stets mindestens folgendes anzugeben: LGI-Einkaufs-Vorgangsnummer und Liefermenge. Durch Außerachtlassung der vorgenannten Anforderungen können sich Abnahme und Bezahlung verzögern. In solchen Fällen ist LGI berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- 3.8 Als tatsächlich geliefert und für die Rechnungsstellung maßgebend gelten Menge und Beschaffenheit der Ware gemäß den Ermittlungen und Prüfungen der LGI-Wareneingangskontrolle.

#### **4. ÄNDERUNGEN**

- 4.1 LGI ist berechtigt, die Bestellung gänzlich oder teilweise zu ändern oder zu stornieren, sofern LGI dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigt.
- 4.2 Bei solchen Änderungen oder Stornierungen von Teilen der Bestellung kommt LGI für die nachgewiesenen Kosten maximal bis zur Höhe des Auftragswertes der Bestellung auf, die dem Lieferanten als direktes Ergebnis der Änderung bzw. Stornierung entstehen und nicht durch zumutbare gewerbliche Alternativen seitens des Lieferanten ausgeglichen werden können. LGI ist berechtigt, die Herausgabe und die Eigentumsübertragung der bezahlten Ware zu verlangen.
- 4.3 Mit Wirkung ab Benachrichtigung des Lieferanten ist LGI berechtigt, die LGI-Vorgaben oder LGI-Spezifikationen zu ändern. Falls diesbezügliche Änderungen sich direkt auf die Preise oder Liefertermine der Waren oder Dienstleistungen auswirken, erfolgt eine entsprechende Anpassung, sofern der Lieferant seinen Anspruch auf die Anpassung vor Versand der Waren oder vor Erbringung der Dienstleistungen schriftlich anzeigt. Kommen die Parteien zu keiner Übereinkunft hinsichtlich der Anpassung, sind beide berechtigt, von der Bestellung aller betroffenen Waren und Dienstleistungen zurückzutreten. In diesem Falle gilt Ziff. 4.2 entsprechend.
- 4.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens LGI ist der Lieferant nicht berechtigt, technische Änderungen an den Waren oder anderen Fertigungsprozessen durchzuführen, die sich auf die Waren auswirken. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Änderungen keinen Einfluss auf die vorgesehene Funktion oder Qualität der Waren bei LGI haben; in diesem Falle genügt es, wenn LGI über die Änderungen vorab informiert wird.
- 4.5 Bedarfsvorhersagen, die LGI dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind unverbindlich und begründen keinerlei Verpflichtungen seitens LGI.

#### **5. QUALITÄT UND RECHT BEI MÄNGELN (GEWÄHRLEISTUNG)**

- 5.1 Der Lieferant betreibt ein objektives Qualitätsprogramm für alle Waren und Dienstleistungen z. B. gemäß ISO 9000. Auf Wunsch von LGI übergibt der Lieferant Kopien seiner Programm- und aussagefähigen Testdokumentation an LGI.
- 5.2 Der Liefergegenstand muss den vereinbarten Spezifikationen, den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsempfehlungen (VDE, VDI, DIN usw.) und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist für gelieferte und/oder montierte Ware sowie für Dienstleistungen beträgt vierundzwanzig (24) Monate, beginnend mit dem Erhalt der Ware bzw. der Abnahme.
- 5.4 LGI ist berechtigt, offensichtliche Mängel binnen eines (1) Monats nach Eingang der Lieferung bei der LGI-Lieferanschrift zu rügen. Bei versteckten Mängeln hat die Rüge binnen zwei (2) Wochen nach der Entdeckung durch LGI zu erfolgen.
- 5.5 Werden mangelhafte Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht, leistet der Lieferant nach Wahl durch LGI, Nachbesserung oder die Lieferung einer mangelfreien Ware (Nacherfüllung).
- 5.6 Der Lieferant kann die Nachbesserung und/oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei ist insbesondere der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für LGI zurückgegriffen werden könnte.
- 5.7 Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 5.8 Kommt der Lieferant der Nacherfüllung nicht nach, kann LGI eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann LGI zurücktreten und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann LGI nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant. Bei Gefahr im Verzug ist eine Abstimmung nicht erforderlich.
- 5.9 Einer Frist nach Ziff. 5.8 bedarf es nicht, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert, oder wenn die LGI zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ein Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.
- 5.10 Der Lieferant ist verpflichtet, LGI unverzüglich Mängel an bereits gelieferten Waren anzuzeigen; dabei ist unerheblich, ob die Gewährleistungsfrist für die betreffenden Waren bereits abgelaufen ist oder nicht.

#### **6. ÜBERLASSUNG VON WERKZEUGEN, MATERIALIEN USW.**

- 6.1 Bei Werkzeugen, Material oder Teilen, die LGI dem Lieferanten zur Auftragsdurchführung beistellt, muss der Lieferant etwaige Fehler unverzüglich melden. Fehlerhaftes Material darf nur entsprechend den Anweisungen von LGI verarbeitet werden. Der Lieferant haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zum Verarbeiten oder Veredeln übergebenen Stoffe. Werden beigestellte Werkzeuge, Materialien oder Teile durch Verschulden des Lieferanten unbrauchbar, oder beschädigt, ersetzt bzw. repariert LGI diese und stellt sie dem Lieferanten in Rechnung.
- 6.2 Alle zur Auftragsausführung überlassenen Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Materialien bleiben das Alleineigentum von LGI. Sie sind deutlich als Eigentum von LGI zu kennzeichnen und dürfen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LGI weitergegeben werden. Schäden an diesem Eigentum hat der Lieferant auf seine Kosten zu beheben. Diese Gegenstände dürfen nur zur Erfüllung von LGI-Aufträgen verwendet werden und sind auf Wunsch von LGI unverzüglich wieder herauszugeben. Jede Be- oder Verarbeitung von Materialien, die von LGI beigestellt wurden, erfolgt für LGI. LGI erwirbt das Alleineigentum an den so neu entstandenen Sachen. Dies gilt auch bei Verbindung und Vermischung.

## **7. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG**

- 7.1 Der Lieferant wird LGI und dessen Tochterunternehmen, Zweigstellen, Beauftragte, Unterauftragnehmer und Kunden im Fall der Verletzung eines Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts oder sonstiger Rechte in Bezug auf das geistige Eigentum kostenlos das Recht zur weiteren Nutzung der Waren oder Dienstleistungen verschaffen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, sie derart abändern oder ersetzen, dass das Urheberrecht oder gewerbliche Schutzrecht nicht verletzt wird, jedoch die Spezifikationen gemäß Bestellung erfüllt sind. Bis dahin ist LGI berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten. Im Falle einer derartigen Verletzung eines Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts haftet der Lieferant für alle LGI daraus entstehenden Schäden.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von LGI im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn diese Informationen wurden von LGI ausdrücklich freigegeben oder sie wurden ohne eine Pflichtverletzung des Lieferanten allgemein bekannt. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses oder für eigene Zwecke nutzbar machen. Diese Verpflichtung endet für den Lieferanten drei (3) Jahre nach Erhalt der letzten Information von LGI.
- 7.3 Ein Zugriff auf informationstechnische Systeme von LGI beschränkt sich auf die von LGI hierfür genehmigten spezifischen Systeme, Zeiträume und Personen. LGI ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmung beim Lieferanten zu prüfen. Der Lieferant erklärt, dass jeder Mitarbeiter, Beauftragte oder Unterlieferant, der an der Erfüllung dieses Auftrags beteiligt ist, über die hierin genannten Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt wurde und diese akzeptiert.

## **8. LEGAL COMPLIANCE**

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, (i) alle anwendbaren nationalen, europäischen, internationalen, ausländischen und regionalen Gesetze und Bestimmungen sowie die neusten anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Sicherheitsempfehlungen bei der Erfüllung eines Auftrags einzuhalten und (ii) LGI sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die LGI zur Einhaltung der entsprechenden Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien bei der Nutzung der Waren und Dienstleistungen benötigt.
- 8.2 Der Lieferant erklärt, dass alle vom Lieferanten für Waren bereitzustellenden EG-Sicherheitsdatenblätter inhaltlich vollständig und genau sind und LGI vor oder mit dem Versand der Waren übergeben werden.
- 8.3 Im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Dienstleistungen an LGI hält der Lieferant die Bestimmungen der „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ (C-TPAT) oder gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen für die Lieferkette ein. Auf Anfrage von LGI muss der Lieferant dies durch ein Zertifikat nachweisen.
- 8.4 Der Lieferant hält sich an den Verhaltenskodex für Lieferanten der LGI Unternehmensgruppe (<https://www.lgi.de/downloads/lgi-agb/>).
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der LGI Hausordnung (<https://www.lgi.de/downloads/lgi-agb/>) am jeweiligen Erfüllungsort.
- 8.6 Der Lieferant weist LGI auf die chemische Zusammensetzung des Warenmaterials sowie auf möglicherweise bestehende Verwendungsbeschränkungen oder –verbote der Waren aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung hin.
- 8.7 Der Lieferant ist bestrebt, die ISO 9001 und ISO 14001 Normen zu erfüllen.

## **9. EU-SANKTIONSLISTEN**

Der Lieferant sichert zu, wissentlich keinerlei Beziehungen über den Austausch von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Zurverfügungstellung von Geldmitteln zu Unternehmen, Personen und Organisationen zu unterhalten, die in den Sanktionslisten z.B. gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft Nr. 2580/2001 ("Terrorverdächtige"), Nr. 881/2002 ("Al-Quaida"), Nr. 753/2011 ("Afghanistan") und Nr. 208/2014 ("Ukraine") aufgeführt sind oder sich in einem sanktionierten Land (derzeit u. a. Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Kuba, Iran, Nordkorea, Südsudan, Sudan und Syrien) befinden, dort ansässig sind, nach dem Recht eines solchen Landes gegründet oder organisiert sind oder im Eigentum oder (direkt oder indirekt) unter der Kontrolle einer Partei stehen oder im Namen einer solchen Partei handeln, die sich in einem sanktionierten Land befindet, dort ansässig ist, nach dem Recht eines solchen Landes gegründet oder organisiert ist oder von einem solchen Land aus Geschäfte tätigt oder operiert oder die sich direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer in den genannten Verordnungen oder den sanktionierten Ländern genannten Person oder Einrichtung befindet. Im Falle einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungserbringung durch Dritte hat der Lieferant zuvor die einzusetzenden Dritten gegen die aktuellen EU-Sanktionslisten zu prüfen. Der Lieferant wird keine Dritten zur Leistungserbringung einsetzen, die in den aktuellen EU-Sanktionslisten geführt werden.

## **10. IMPORTBESTIMMUNGEN**

- 10.1 Auf Anfrage von LGI stellt der Lieferant LGI einen geeigneten Nachweis über das Ursprungsland der Waren zur Verfügung.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, das Ursprungsland auf jeder Ware (bzw. auf dem Behälter, in dem sich die Ware befindet, sofern die Ware selbst keine Möglichkeit einer entsprechenden Kennzeichnung bietet) anzugeben.

## **11. UMWELTVERANTWORTUNG**

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliches im Lieferumfang enthaltene Material sowie sämtliches Verpackungsmaterial kostenlos und unter Erstattung der Rücktransportkosten durch LGI aus jedem Land zurückzunehmen, in dem die Rücknahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 11.2 Auf Anfrage stellt der Lieferant umweltrelevante Informationen über die Materialien sämtlicher an LGI gesandter Waren und Verpackungen zur Verfügung. Alle Waren und deren Verpackung haben den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Regulierungen bzgl. EHS (Environmental, Health and Safety) zu entsprechen.

## **12. EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN AUS DEM LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ (LKSG)**

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die im LkSG normierten Verbote und Vorgaben sowohl im eigenen Betrieb einzuhalten als auch im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich mit Zulieferern zusammenzuarbeiten, die sich zur Einhaltung der Standards aus dem LkSG verpflichten.
- 12.2 LGI ist berechtigt, die Einhaltung der oben genannten Pflichten beim Lieferanten bei hinreichendem Anlass vor Ort zu überprüfen. Ein hinreichender Anlass liegt u.a. vor, wenn nach Auffassung der LGI mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage beim

Lieferanten gerechnet werden muss. Der Lieferant hat LGI angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren sowie sicherzustellen, dass die Beschäftigten des Lieferanten LGI die erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß erteilen. Eine Überprüfung ist von LGI rechtzeitig vorher anzukündigen. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Überprüfung während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen und soll dessen Geschäftsabläufe im Wesentlichen nicht beeinträchtigen. Ergibt die Überprüfung, dass die Pflichten vom Lieferanten nicht wie vorgesehen eingehalten werden, wird der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist den Pflichten nachkommen und dies LGI nachweisen.

12.3 Für den Fall, dass die Verletzung einer im LkSG geschützten Rechtsposition sehr schwerwiegend, das Abhilfekonzept wirkungslos geblieben ist, keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine weitergehende Einflussnahme aussichtslos erscheint, ist LGI berechtigt, einzelne oder alle noch nicht vollständig erfüllten Verträge fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten. LGI behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

### **13. HÖHERE GEWALT**

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Pandemie, Epidemie, Cyber- oder Ransomwareangriffe, Krieg, Aufruhr, Streik) oder auf sonstige, nicht von LGI zu vertretende Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Soweit ein Schaden oder zur Leistungserbringung erforderlicher Mehraufwand auf das vorbezeichnete Ereignis zurückzuführen ist, wird eine Haftung der LGI ausgeschlossen bzw. ist der entstehende Mehraufwand vom Lieferanten zu tragen.

### **14. SONSTIGES**

14.1 Weder LGI noch der Lieferant ist berechtigt, durch diese Bestellung begründete Pflichten und Rechte an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen sind Abtretungen innerhalb der LGI Unternehmensgruppe. Außerdem können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LGI vom Lieferanten Unteraufträge vergeben werden.

14.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht des Staates - unter Ausschluss des UN Kaufrechts - Anwendung, in welchem der LGI-Geschäftsbereich seinen Sitz hat, der die Bestellung ausgestellt hat. Der Lieferant erklärt sich mit dem Gerichtsstand des Sitzes dieses LGI-Geschäftsbereichs einverstanden.

14.3 Über Waren, die der Lieferant nicht mehr führen wird, ist LGI rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen, um LGI eine Ersatzbeschaffung zu ermöglichen; dabei hat der Lieferant mindestens die LGI-Teilenummer, vorgesehene Ersatzwaren und das letzte Bestell- sowie Versanddatum anzugeben; das gilt entsprechend für Dienstleistungen.